

Ökumenische Nachrichten

EKD und Kriegsdienst- verweigerung

Das dramatische Vorspiel zur Generalsynode der EKD von Espelkamp im März 1955 hatte bereits gezeigt, welchen bedeutenden Einfluß die Frage der Kriegsdienstverweigerung, d.h. die Auslegung des Artikels 4, Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes, auf die innerkirchliche Entwicklung ausübt (vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 260 f.). Die Spannungen sind so schwer zu überbrücken und werden, sobald die Bundesregierung das Wehrgesetz sowie das Ausführungsgesetz zu Artikel 4 vorlegt, wahrscheinlich wieder so ernste Formen annehmen, daß der Rat der EKD einen Ausschuß unter dem Vorsitz des durch seine Vermittlungsgabe bekannten Düsseldorfer Oberkirchenrates Dr. Joachim Beckmann eingesetzt hat. Dieser Ausschuß hat seine Arbeit abgeschlossen, so daß der Rat der EKD zum Jahresende den beiden deutschen Regierungen in Bonn und in Pankow durch seine Beauftragten Prälat Kunst bzw. Propst Grüber eine umfassende und recht weitgehende Erklärung für einen gesetzlichen Schutz der Kriegsdienstverweigerer überreichen lassen konnte. Der Rat war gebunden durch die Entschlüsse der Generalsynoden in Berlin-Weißensee (1950) und in Elbingerode (1952; vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 111). In der ersten hieß es: „Wir beschwören die Regierungen und Vertreter unseres Volkes, sich durch keine Macht in der Welt in den Wahn treiben zu lassen, als ob ein Krieg eine Lösung und Wende unserer Not bringen könnte. Wir begrüßen es dankbar..., daß Regierungen durch ihre Verfassungen denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiß sein.“ Elbingerode wiederholte diese Gedanken in anderer Form: „Wir achten jede Gewissensentscheidung, die vor Gottes Angesicht im Blick auf den Gehorsam, den die Obrigkeit fordert, getroffen wird. Wir sind auch nicht in der Lage, einen für alle in gleicher Weise verbindlichen Gewissensrat zu geben. Den Vielen aber unter euch, die sich in einer Lage sehen, in der sie nur mit verletztem Gewissen zur Waffe greifen könnten, sagen wir noch einmal, daß wir gewillt sind, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.“

Will man das Dokument des Rates, das wir nachstehend abdrucken, recht verstehen, so empfiehlt es sich, einige Gesichtspunkte aus dem Kommentar heranzuziehen, den Oberkirchenrat Beckmann im „Sonntagsblatt“ (Nr. 49 vom 4. Dezember 1955) vorausschickte. Er weist darauf hin, daß die evangelischen Kirchen vor den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges ein unzweifelhaftes Ja zum Wehrdienst und zum Krieg als unvermeidlichem Mittel der Politik gesprochen hatten. Erst heute hätten sie ihre besondere Verantwortung für die Welt begriffen und gelernt, im Gleichschritt mit den Weltkirchenkonferenzen von Amsterdam und von Evanston die Probleme des Wehrdienstes angesichts der zu verurteilenden ABC-Waffen neu durchzudenken. Aber „über wesentliche Fragen ist es nicht zu übereinstimmenden Überzeugungen gekommen. Ungelöst blieb die Frage, ob der Christ sich an einem Krieg beteiligen dürfe oder nicht...“, ob die

Kirche den Atomwaffenkrieg zu ächten habe, ob es heute noch einen ‚gerechten‘ und irgendwie zu rechtfertigenden Krieg geben könne...“, ob der Staat nach Gottes Gebot das Recht beanspruchen dürfe, zwangsweise alle ihm geeignet erscheinenden Staatsbürger zum Wehr-Kriegsdienst heranzuziehen. Aber in allen Gegensätzen kamen doch auch einige Gemeinsamkeiten ans Licht, z. B. daß die verschiedenen Stellungnahmen als aus echter christlicher Verantwortung kommend anerkannt wurden, ferner daß es eine unbedingte Pflicht des Christen zum Kriegsdienst aus Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht gebe, sondern die christliche Möglichkeit einer Verweigerung des Kriegsdienstes im konkreten Fall eines ungerechten Krieges zu bejahen sei. Vor allem zeigte sich eine übereinstimmende Meinung der evangelischen Kirche: daß die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen rechtlich geschützt werden müsse — und daß sich die evangelische Kirche dafür einzusetzen habe, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen würde.“

Die Kirche fragt den Staat

Die EKD wolle nicht einem christlichen Pazifismus das Wort reden. Denn maßgebend sei die „Barmer Theologische Erklärung“ von 1934, wonach „der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, zu der auch die Kirche gehört, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Daraus ergebe sich „die Aufstellung von bewaffneten Formationen zum Schutz von Recht und Frieden nach innen und außen. Die Anerkennung der Legitimität der Staatsgewalt schließt ein ‚Prinzip der Gewaltlosigkeit‘ aus. Andererseits ist freilich damit nicht zugestanden, daß jede Ausübung der Staatsgewalt durch militärische Verbände ohne weiteres als solche legitim sei und darum bedingungslos Gehorsam fordere. Es gibt auch Mißbrauch der Gewalt und darum auch legitimen Widerstand, einen gebotenen Ungehorsam — in Gehorsam gegen Gott.“ (Vgl. W. Künneth, s. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 383.)

Die zwangsweise Heranziehung aller Staatsbürger zum Wehr- und Kriegsdienst sei nicht ohne weiteres zu bejahen, weil es sich hier um außerordentliche Eingriffe in das Leben der Staatsbürger handelt. Die EKD mache sich indessen die Überzeugung einer Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen nicht zu eigen, auch nicht soweit sie christlich sei, aber sie anerkenne eine solche Entscheidung als persönlichen, an Gottes Wort gebundenen Gehorsam des Gewissens und verwerfe sie nicht als Ketzerei, selbst dann nicht, wenn sie das zugrundeliegende Schriftverständnis für falsch halte. Das gelte auch für jene Überzeugungen, die heute den Dienst der Kirche und der Christen im Friedenstiften sähen und darum auf den Gebrauch der Waffen meinen verzichten zu müssen.

Das reformatorische Gewissen

Aber Beckmann fügt hinzu: „Die christlichen Begründungen der Gewissensentscheidung gegen den Kriegs- und Wehrdienst sind nicht auf eine Formel zu bringen.“ Denn die besondere Schwierigkeit evangelischen Denkens liege in dem reformatorischen Gewissensbegriff, der nicht an Prinzipien (etwa der Gewaltlosigkeit) gebunden sein könne, sondern der jeweils aus konkreten Situationen

folge. (Vgl. dazu Helmut Thielickes „Ethik der Grenzsituationen“, s. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 427.) Das evangelische Gewissen sei „durch die lebendige Stimme des Wortes Gottes gebunden“, es kenne keine Gesetzlichkeit. Die EKD könne daher — zumal da sie ein Bund bekenntnisverschiedener Kirchen ist und keine Lehrgewalt hat — sich nicht mit einem Gewissensbegriff abfinden, bei dem es nur eine prinzipielle Gebundenheit gibt. „Sie würde sonst gerade die evangelische Gewissensbindung preisgeben und sich nur für eine solche einsetzen, die nicht evangelisch ist. . . Es geht ihr um den Schutz des Gewissens als solchen“, um die personale Würde. „Denn sie ist überzeugt, daß der Staat am Gewissen des Menschen seine ihm von Gott gesteckte Grenze hat, die er nicht ungestraft überschreitet. Gott hat dem Staat nicht die Herrschaft über die Gewissen der Staatsbürger übertragen — auch nicht der Kirche (!), ja überhaupt keinem Menschen —, denn er will selber allein Herr der Gewissen sein. Darum fordert die Kirche, daß das Gewissen der Menschen respektiert werden muß, ganz gleich wie es gebunden ist — so schwer es Staat und Gesellschaft fallen mag, das Gewissen des Einzelnen zu achten und rechtlich zu schützen, wo es in Konflikt mit den Forderungen des Staates gerät.“

Beckmann verweist auf die gesetzlichen Regelungen in vielen anderen Ländern, die unlängst z. B. im „Informationsblatt“ (Hamburg, 4. Jhg. Nr. 11, 1. Juniheft 1955) ausführlich zitiert wurden. Er schließt mit dem Satz: „Die evangelische Kirche ist (im Einklang mit ökumenischen Vorschlägen) bereit, das Ihre zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen.“ Man wird nicht überhören dürfen, daß hier eine ökumenische Front angekündigt wird.

Der Wortlaut des Dokuments

Die Erklärung des Rates hat folgenden Wortlaut:

„1. Die erschreckenden Wandlungen des modernen Krieges und eine geschärfte Verantwortung gegenüber Waffengewalt und Krieg legen jedem Christen in Deutschland die Frage in das Gewissen, ob der Krieg als ein letztes Mittel der Verteidigung und ihm selbst die Teilnahme am Kriege oder die Vorbereitung dafür erlaubt sein kann. An den Staat aber ist die Frage zu richten, ob er, wenn er eine Befugnis zur Heranziehung seiner Bürger zum Wehr- und Kriegsdienst in Anspruch nimmt, um der Würde des Menschen willen und als ein Zeichen staatlicher Selbstbegrenzung ein Recht haben kann, Menschen durch die Forderung des Kriegsdienstes in ernste Gewissensnot zu bringen. Die Kirche wird daher die Regierenden in Ost und West unseres Landes bitten, für eine zureichende Gesetzgebung zum Schutz derjenigen Sorge zu tragen, die aus Gewissensgründen den Kriegs- und Waffendienst verweigern.

2. In Ausführung der in Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten grundrechtlichen Gewährleistung, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf, erscheint es erwünscht, die nähere rechtliche Ordnung der Kriegsdienstverweigerung in den Rahmen des Wehrpflichtgesetzes einzufügen. Das trägt dem systematischen Zusammenhänge Rechnung und wirkt der Besorgnis entgegen, eine besondere gesetzliche Regelung der Kriegsdienstverweigerung könne diskriminierende Nach-

teile gegenüber der allgemeinen Wehrpflichtgesetzgebung enthalten.

3. Der Schutz des Kriegsdienstverweigerers ist nicht auf den Fall des eigentlichen Krieges zu beschränken, sondern sollte sich auch auf jene erstrecken, deren Gewissen ihnen bereits die Teilnahme an militärischer Ausbildung und Waffendienst verbietet.

Schutz des situationsgebundenen Gewissens

4. An den Staat ist die dringende Bitte zu richten, in seinem Bestreben, praktisch anwendbare Abgrenzungen zu schaffen, den Kreis der Gewissensbedenken, denen er Gehör schenkt, nicht so eng oder gar schematisch (z. B. in Beschränkung auf Angehörige bestimmter Gruppen und Gemeinschaften) abzustecken, daß er Gewissenszwang an vielen übt, die solchen Festsetzungen nicht entsprechen. Die evangelische Kirche muß daran erinnern, daß für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens aus der konkreten Lage heraus vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist. Wenn sich die staatliche Behörde, eingedenk dessen, daß es nicht das Amt menschlicher Ämter und Richter ist, über das Gewissen zu urteilen, auf feststellbare Momente einer grundsätzlichen Haltung des Kriegsdienstverweigerers gründet, so sollte das Gesetz die Möglichkeit offen lassen, der situationsgebundenen Gewissensentscheidung in Einzelfällen Raum zu gewähren. Der Wertung der Persönlichkeit des Dienstverweigerers und dem Gewissensernst seiner Stellungnahme gebührt dabei Berücksichtigung. Eine Rücksichtnahme auf die Gewissensnot in diesen Fällen schützt den Staat vor dem Vorwurf, er beanspruche, Herr über die Gewissen zu sein.

Angesichts des nicht voll behebbaren Widerstreites zwischen der evangelischen Anschauung des Gewissens und den Forderungen einer praktisch zu handhabenden Gesetzesregelung werden Fälle eintreten können, in denen echte Gewissensbedenken vor den staatlichen Stellen keine Anerkennung finden. Die Möglichkeit einer geordneten Seelsorge gerade in diesen Fällen muß unbedingt gewährleistet sein.

Nicht Wehersatzbehörden sollen entscheiden

5. Bei der Einrichtung und Zusammensetzung der Stellen, die über die Zulässigkeit und Ernsthaftigkeit der Ablehnung des Kriegsdienstes um des Gewissens willen entscheiden, sind die Grenzen menschlichen Urteilens und die Notwendigkeit besonderer Bürgschaften der zur Entscheidung Berufenen zu bedenken. Nicht den Wehersatzbehörden, sondern unabhängigen Stellen ist die Entscheidung zu geben. Sie sind durch unabhängige Persönlichkeiten mit den erforderlichen Erfahrungen in richterlicher Praxis und mit umfassender Menschenkenntnis zu besetzen. Den Dienern der Kirche ist auf Verlangen des Dienstverweigerers die Möglichkeit des persönlichen Zeugnisses über ihn im Verfahren zu eröffnen. Eine unabhängige Berufungsinstanz ist offenzuhalten. Das Verfahren sollte in allen Instanzen grundsätzlich gebührenfrei sein.

6. Es sind verfahrensrechtliche Möglichkeiten vorzusehen, daß der Wehrpflichtige Gewissensbedenken, die ihn zu der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe zwingen, auch nach der Einberufung zum Wehrdienst geltend machen kann, wenn er die Ernsthaftigkeit seiner Gewissensbedenken glaubhaft zu machen vermag.

7. Gewinnen die Staatsstellen die Überzeugung, daß Gewissensbedenken dem Wehrpflichtigen die Erfüllung des Dienstes verbieten, so kann der Wehrpflichtige, wenn er sich dazu nach Art, Schwere und Besonderheit seiner gegen den Kriegsdienst bestehenden Bedenken bereit findet, zum waffenlosen Dienst in der Truppe (Sanitätsdienst, Stabspersonal usw.) einberufen werden. Andernfalls ist er zu einem unter ziviler Leitung stehenden Ersatzdienst von gleicher Zeitdauer und gleicher Schwere wie der Wehrdienst einzuziehen. Der Möglichkeit der Ableistung eines Friedensdienstes im Rahmen besonderer Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften ist Rechnung zu tragen.

Dem zum waffenlosen Dienst oder Ersatzdienst Herangezogenen soll ein Rechtsmittel gegen Heranziehung zu einer von ihm als militärische Tätigkeit betrachteten Dienstleistung gegeben werden.

8. In seiner Versorgung und Betreuung während des Ausgleichsdienstes muß der Kriegsdienstverweigerer denen, die Kriegsdienst mit der Waffe oder eine entsprechende Ausbildung ableisten, gleichgestellt sein.

Jede bürgerliche und staatsbürgerliche Diskriminierung und jede soziale Benachteiligung des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen ist auszuschließen. Das gilt auch für die Wiedereinstellung in die frühere Beschäftigung und das berufliche Fortkommen.“

Diesem Dokument ist eine ausführliche Begründung beigegeben, die erst nach Redaktionsschluß zugänglich war. Wir werden daher im nächsten Heft auf die moraltheologischen Gedanken der Begründung eingehen.

Lutherischer Vorstoß zur apostolischen Sukzession

In Meldungen des vergangenen Jahres der Herder-Korrespondenz über lutherische Bemühungen zur Wiederbesinnung auf die Kirche spielten

u. a. auch theologische Versuche eine Rolle, das echte apostolische Bischofsamt zurückzugewinnen (9. Jhg., S. 551 f.). Nun liegt eine neue Schrift aus dem Kreise der Michaelsbruderschaft vor: „Credo Ecclesiam“ (Joh. Stauda-Verlag, Kassel 1955, 75 S.), die von verschiedenen Seiten her das heikle Problem der apostolischen Sukzession anpackt. Neben weniger geglückten, aber bemerkenswerten Thesen von Hans Dombois, Arthur Graf und Helmut Hochstetter kommt der Arbeit des Neutestamentlers Prof. Heinz-Dietrich Wendland, jetzt Münster/W., über die „Sukzession im Neuen Testament“ eine besondere Bedeutung zu (S. 37—46). Der Verfasser fiel schon früher durch seine Beiträge über das Wirken des Heiligen Geistes in den Gläubigen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 165) und durch seine Kritik an der Lehre Luthers von den Zwei Reichen auf (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 288 f.). Er bemerkt in dieser neuen Studie, daß der Begriff der Weitergabe des Amtes schon im Neuen Testament bezeugt ist und „nicht ersetzt werden kann durch den angeblich allein evangelischen Begriff der *successio fidei*“, wie er von der lutherischen Theologie gewöhnlich vorgetragen wird, zuletzt wieder von Landesbischof D. Lilje (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 123). Wendland sagt dagegen:

„Es gibt also die *successio fidei* nicht außerhalb der Kontinuität und Tradition der Kirche. Es ist häretischer Spiritualismus, der den punktuell als Ereignis gedachten Glauben aus diesem pneumatisch-geschichtlichen Zusammenhang der *traditio* der Kirche herausreißt, und zweitens auch die Sachtradition, nämlich die Weitergabe des Evangeliums, und die Personaltradition, nämlich die Weitergabe der Ämter von Einem zum Anderen, in einen unmöglichen Gegensatz zueinander bringt.“ Wendland weist also „die schwärmerische Auffassung der Urkirche“ als unbiblich ab, „die den Heiligen Geist einerseits, Ordnung, Amt und Tradition der Kirche andererseits in Gegensatz zueinander stellt“. Die Urgemeinde tritt bereits mit dem Kontinuitätsbewußtsein ins Leben. Es gibt auch bei Paulus keinen Gegensatz zwischen Pneuma und Tradition. Die Weitergabe des Amtes der Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeleitung — das Kirche gründende Amt der Apostel sei einmalig — findet durch die öffentliche Ordination als eines sakramentalen Aktes statt (so auch von Campenhausen). Allerdings gebe es weder in der Apostelgeschichte noch in den Pastoralbriefen eine formale Sukzessionstheorie. „Vollends ist hier jeder Gedanke daran ferne, man könnte das kirchliche Amt durch den Aufweis von Bischofsreihen empirisch-historisch sicherstellen.“

Wendland findet aber eine positive Würdigung des 1. Clemensbriefes und seiner berühmten und zugleich verlästerten Formel von der nicht abreißen Kontinuität: Gott—Christus — die Apostel — die Bischöfe. „Im diesseitig-empirischen und innerweltlich-historischen Sinne ist dieser Satz zweifellos nicht beweisbar, weil man nicht an allen Orten und für die Zeit vom Ende der Generation der Apostel an lückenlos feststellen kann, welche Gemeindeleiter von den Aposteln eingesetzt sind. Dennoch ist der Satz des Clemensbriefes mehr als eine dogmatische und kirchenrechtliche Theorie.“ Allerdings dürfe er nicht isoliert gesehen werden. „Das Amt der Bischöfe wird zum konstituierenden Amt der Kirche. Aber es kann nicht willkürlich lehren und handeln. Es ist durch die apostolische Tradition selbst gebunden . . . Ausdrücklich faßt auch der 1. Clemensbrief 44, 2 die Möglichkeit ins Auge, daß auch ‚andere bewährte Männer‘ an Stelle der Apostel Bischöfe einsetzen, und er fügt hinzu, daß dies ‚unter Zustimmung der ganzen Gemeinde‘ geschehen sei, also, folgert Wendland, nicht ein Vorgang sein kann, den die Amtsträger in ihrem eigenen Kreise für sich abmachen können.“

Das besondere evangelische Anliegen Wendlands ist, daß sich das bischöfliche Amt als Diakonia an der Gemeinde verstehen müsse: „Die formale historische Sukzession der Amtsträger sichert als solche die Kirche nicht. Wohl aber sichert der in seiner Kirche lebendige Kyrios die echte Tradition und Kontinuität der Kirche, und er bewirkt diese ununterbrochen dadurch, daß er durch den Heiligen Geist seine Diener beruft und sendet. Er ist der Schöpfer der Kette der Zeugen auch dort, wo diese Kette für den menschlichen Blick unsichtbar geworden ist.“ In diesen Gedanken Wendlands spielt die rechtliche Legitimität und das Problem der Jurisdiktion sowie der Gültigkeit der Sakramente noch keine Rolle. Davon handeln die anderen Beiträge, auf die hier hingewiesen sei.

Die Stimme des Papstes

Die schmerzlose Geburt und der christliche Glaube

Vor Ärzten und Gynäkologen, die auf Einladung des „Secrétariat International des Médecins Catholiques“, der „Associazione Medici Cattolici Italiani“ und des Genetischen Instituts „G. Mendel“ aus zahlreichen europäischen und überseeischen Ländern in Rom zusammengekommen waren, sprach am 8. Januar 1956 Papst Pius XII. über das Problem der schmerzlosen Geburt.

Wir sind über eine Neuerung in der Gynäkologie unterrichtet worden, und man hat Uns gebeten, zu ihr vom ethischen und religiösen Standpunkt aus Stellung zu nehmen. Es handelt sich um die natürliche, schmerzlose Entbindung, zu deren Zustandekommen man keine künstliche Mittel anwendet, sondern wo man allein die natürlichen Kräfte der Mutter wirken läßt.

Rückblick auf vorhergegangene Erklärungen

In Unserer Ansprache an die Teilnehmer des 4. Internationalen katholischen Ärztekongresses vom 29. September 1949 [vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 113 f.] sagten Wir, daß der Arzt sich vornimmt, wenigstens die Leiden und Schmerzen zu lindern, die die Menschen heimsuchen. Wir wiesen auf den Chirurgen hin, der sich bemüht, bei den notwendigen Eingriffen den Schmerz soweit wie möglich auszuschalten; Wir erinnerten an den Frauenarzt, der versucht, die Geburtswehen abzuschwächen, ohne das Leben von Mutter oder Kind zu gefährden und ohne dem Band der Mutterliebe, das, wie man behauptet, gewöhnlich in diesen Augenblicken geknüpft wird, zu schaden. Die letzte Bemerkung bezog sich auf die Behandlungsweise, die damals in der Entbindungsanstalt einer modernen Großstadt angewandt wurde: um der Mutter die Schmerzen zu ersparen, hatte man sie in hypnotischen Tiefschlaf versetzt. Doch stellte man fest, daß diese Behandlungsweise eine gewisse Gefühlskälte gegen das Kind nach sich zog. Einige glaubten jedoch, die Tatsache anders erklären zu können.

Belehrt durch diese Erfahrung, trug man in der Folgezeit Sorge, die Mutter während der Wehen mehrmals für einige Augenblicke aus dem Schlaf zu wecken. Auf diese Weise konnte man das, was man befürchtete, vermeiden. Ähnliche Feststellungen konnten bei langandauernder Narkose gemacht werden.

Die neue Methode, von der Wir nun sprechen wollen, kennt diese Gefahr nicht; sie erhält der Gebärenden von Anfang bis Ende das volle Bewußtsein und den freien Gebrauch ihrer Seelenkräfte (Vernunft, Wille und Gefühlsleben), sie verhindert oder — nach anderen — vermindert nur den Schmerz.

Welche Stellung muß man dieser Methode gegenüber vom ethischen und religiösen Standpunkt aus einnehmen?

I.

Grundlinien der neuen Methode

1. Ihre Verknüpfung mit der Erfahrung der Vergangenheit

Die schmerzlose Entbindung als tagtägliches Ereignis betrachtet, steht einwandfrei außerhalb der gemeinmenschlichen Erfahrung, sowohl der Jetztzeit als auch der Vergangenheit und der Urzeit. Die neuesten Forschungen

zeigen, daß einige Mütter gebären, ohne Schmerzen zu verspüren, obwohl keine schmerzlindernden oder betäubenden Mittel angewandt wurden. Sie zeigen aber auch, daß der Grad der Schmerzempfindung bei den Primitiven geringer ist als bei den Kulturvölkern. Wenn er auch in vielen Fällen das Mittelmaß nicht überschreitet, bleibt doch, daß der Grad der Schmerzen bei den meisten Müttern groß ist; und es ist sogar nicht selten, daß die Schmerzen unerträglich sind. Das sind die Beobachtungen von heute.

Dasselbe muß man von der Vergangenheit sagen, soweit uns die geschichtlichen Quellen eine Überprüfung gestatten. Die Geburtswehen hatten stets sprichwörtlichen Charakter. Man bezog sich auf sie, wenn man einen sehr großen und tiefen Schmerz veranschaulichen wollte. Das weltliche wie auch das religiöse Schrifttum bietet Beweise genug dafür. Die Ausdrucksweise findet sich in der Tat häufig selbst in den biblischen Texten des Alten und Neuen Testaments, besonders in den Schriften der Propheten. Wir geben davon einige Beispiele. Isaias vergleicht sein Volk mit einer Mutter, die im Gebären sich windet und aufschreit in ihren Wehen (Is. 26, 17). Jeremias, der das Strafgericht Gottes herannahen sieht, sagt: „Ach, Schreie hör' ich wie von Frauen in Wehen, Angstrufe wie die einer Erstgebärenden“ (Jer. 4, 31). Am Abend vor seinem Tode verglich der Herr die Verfassung der Apostel mit einer Mutter, welche die Stunde der Niederkunft erwartet: „Wenn eine Frau gebiert, ist sie traurig, weil ihre Stunde gekommen ist. Hat sie aber das Kind geboren, so gedenkt sie nicht mehr der Not, aus Freude darüber, das ein Mensch zur Welt gekommen ist“ (Joh. 16, 21).

All das erlaubt Uns zu behaupten: für die Menschen von früher und heute ist es eine allgemeingültige Tatsache, daß die Mutter unter Schmerzen gebiert. Dem widersetzt sich die neue Methode.

2. Die neue Methode in sich betrachtet

a) Allgemeine von den Anhängern dieser Methode angestellte Erwägungen

Zwei allgemeine Erwägungen, die von den Vertretern der neuen Methode angestellt werden, lenken und leiten denjenigen, der einen Abriss ihrer wesentlichen Punkte geben will. Die erste betrifft den Unterschied zwischen der schmerzlosen und schmerzhaften Tätigkeit der Organe und Glieder, die andere den Ursprung des Schmerzes und seine Verbindung mit der organischen Betätigung.

Die Funktionen des Organismus, behauptet man, sind wenn sie normal und naturgerecht verlaufen, nicht mit Schmerzempfindungen verbunden. Diese zeigen vielmehr eine Störung an. Andererseits würde die Natur sich selbst widersprechen; denn sie verbindet den Schmerz mit dem fehlerhaften Verlauf, um eine Abwehr- und Schutzmaßnahme gegen den Schädling hervorzurufen. Eine normale Geburt ist aber ein natürlicher Vorgang und müßte darum notwendigerweise ohne Schmerzen vor sich gehen. Woher kommen diese nun?